

Geschäftsordnung
für den Zweckverband
„Abwasserbeseitigung Priesterbach“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Priesterbach“ hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2024 (GVOBl.- Schl.-H. S. 404) am 27.11.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat die Rechte zu wahren, die Arbeit zu fördern, im Besonderen die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und für Ordnung in den Sitzungen zu sorgen. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher übt in den Sitzungen das Hausrecht aus.
- (2) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher entscheidet bei Zweifelsfragen im Einzelfall über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 2

Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (2) Wer ohne triftigen Grund einer Sitzung fernbleibt, handelt ordnungswidrig (§ 134 Abs. 1 Nr. 3 GO). Das unbegründete Fernbleiben kann auf Antrag der Zweckverbandsversammlung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 3

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher beruft nach Festsetzung der Tagesordnung die Sitzung der Verbandsversammlung ein.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in begründeten Ausnahmefällen gem. § 34 Abs. 3 GO unterschritten werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen. Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern des Zweckverbandes mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Tagesordnung soll die Verhandlungsgegenstände hinreichend bestimmen. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise als Sitzungsvorlage im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind im Kopf deutlich als „Nichtöffentlich“ zu kennzeichnen und gelten daher als vertraulich. Sie sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

Sie soll folgendes enthalten:

- a) Einwohnerfragestunde
- b) Anträge zur Tagesordnung
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Mitteilungen und Anfragen

§ 4 Anträge

Für Anträge auf Einberufung der Verbandsversammlung, auf Erweiterung der Tagesordnung und für Dringlichkeitsanträge sowie sonstige Verfahrens- oder Sachanträge gelten die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Durchführung der Sitzung entspricht der Reihenfolge der Tagesordnung. Sie kann nur durch die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher, wenn kein Mitglied widerspricht oder auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durch einen Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 6 Worterteilung und Wortmeldung

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann sich zu Wort melden. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie oder er kann aus sachgemäßen Gründen abweichen.
- (2) Bei der Beratung von Anträgen kann die Antragstellerin oder der Antragsteller sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu erteilen. Die Bemerkungen dürfen sich jedoch nur auf die Geschäftsordnung beziehen. Eine Rednerin / ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen.
- (5) Eine Rednerin oder ein Redner kann „zur Sache“ gerufen werden, wenn sie oder er vom Verhandlungsgegenstand abweicht. Ist sie oder er dreimal „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folge hingewiesen worden, so kann ihr oder ihm das Wort entzogen werden. Diese Wortentziehung gilt nur für die Aussprache zum selben Tagesordnungspunkt.

§ 7 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Für die Ordnung in den Sitzungen gelten die §§ 37 und 42 GO.
- (2) Bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher „zur Ordnung“ rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er einen Ausschluss der Sitzung verlangen.
- (3) Ordnungsrufe sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören und die Sitzung durch ungebührliches Verhalten oder wiederholte Verletzung der Ordnung stören, von der Sitzung ausschließen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt.
- (3) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung
 - b) die Namen der/des Vorsitzenden, der Anwesenden sowie der fehlenden Verbandsmitglieder
 - c) den Namen der Protokollführung sowie der anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung
 - f) die Anfragen und ihre Beantwortung
 - g) den Beginn, die Unterbrechungen sowie das Ende mit Zeitangaben
 - h) die Nichtteilnahme aufgrund eines der Ausschließungsgründe nach § 22 GO
 - i) die Abgabe von Erklärungen, deren Aufnahme zur Niederschrift ausdrücklich gewünscht wird
 - j) Ordnungsmaßnahmen
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind in der folgenden Sitzung zu erheben.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, es gilt der § 35 GO.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (3) Verhandlungspunkte für voraussichtlich nichtöffentliche Tagesordnungspunkte sind besonders aufzuführen und an das Ende der Tagesordnung zu stellen.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil jeder öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Sofern Fragen mündlich nicht beantwortet werden können, kann dies auch schriftlich erfolgen.
- (3) Die Fragen müssen kurz und sachbezogen sein. Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat das Recht, einer Fragestellenden Person das Wort zu entziehen oder eine bereits bestellte Frage zurückzuweisen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mölln, den 27.11.2024

gez. Fröhlich

(Siegel)

Verbandsvorsteherin